



CH-3003 Bern, GS-UVEK

CH-3003 Bern, GS-UVEK

Bern, 29. Januar 2010

Provisorische Konzession für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil

erteilt durch das Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

zugunsten der **Südostschweiz Radio/TV AG**
Comercialstrasse 22
7000 Chur

gestützt auf Art. 38ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹ über Radio und
Fernsehen (RTVG)

¹ SR 784.40

1. Abschnitt: Rechte

Artikel 1 Gegenstand

Die Konzessionärin erhält im Sinne einer vorsorglichen Massnahme das Recht, während der Dauer des Verfahrens betreffend die Erteilung der Konzession für die Veranstaltung eines Radioprogramms in der Region Südostschweiz gemäss Nummer 32 des Anhangs 1, Ziffer 4 zur Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² in der Region gemäss Artikel 2 Absatz 1 ein lokal-regionales Radioprogramm zu veranstalten.

Artikel 2 Versorgungsgebiet und Verbreitung

¹ Die Konzessionärin verbreitet ihr Programm im Versorgungsgebiet Nummer 32 des Anhangs 1, Ziffer 4 zur RTVV ohne den Kanton Glarus.

² Das Programm wird im Versorgungsgebiet drahtlos-terrestrisch in analoger Technik über UKW-Frequenzen verbreitet. Die Konzessionärin darf ihr Programm zusätzlich auch unverändert in digitaler Technik über die ihr zugewiesenen UKW-Frequenzen verbreiten. Die Einzelheiten der Verbreitung, namentlich der funktechnischen Erschliessung des Versorgungsgebietes gemäss Ziffer 3.3 des Anhangs 1 zur RTVV, richten sich nach den Bestimmungen der Funkkonzessionen der Südostschweiz Radio/TV AG für Radio Grischa vom 7. Februar 2008 und Radio Engiadina vom 30. Oktober 2009.

³ Die Verbreitung des Programms über Leitungen im Versorgungsgebiet erfolgt nach Massgabe von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG (Zugangsrecht). Die Konzessionärin kann ihr Radioprogramm auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes über Leitungen verbreiten.

Artikel 3 Gebührenanteil

¹ Die Konzessionärin hat einen Anspruch auf einen Gebührenanteil von jährlich 1'782'170 Franken.

² Der Gebührenanteil darf 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen.

³ Die Betriebskosten werden gemäss Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen³ definiert. Sie sind gemäss dem Kontenplan des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) auszuweisen.

⁴ Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent des Gebührenanteils quartalsweise während des Beitragsjahres und die restlichen 20 Prozent im Folgejahr nach Prüfung der Jahresrechnung.

⁵ Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung, dass der Gebührenanteil 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin übersteigt, kürzt das BAKOM die Auszahlung des Restbetrags entsprechend oder verlangt die Rückzahlung des zuviel überwiesenen Gebührenanteils.

² SR 784.401

³ SR 784.401.11

2. Abschnitt: Pflichten

Artikel 4 Umfang des Leistungsauftrags

¹ Soweit diese provisorische Konzession nichts anderes bestimmt, sind die in der Bewerbung und in den ergänzenden Unterlagen für die reguläre Konzession gemachten Angaben mit den diesbezüglichen, im Schreiben vom 22. Januar 2010 genannten Einschränkungen insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.

² Die Konzessionärin darf die nach Absatz 1 zugesicherten und in der vorliegenden provisorischen Konzession geforderten Leistungen nur mit Genehmigung des BAKOM vorübergehend unterschreiten. Sie orientiert das BAKOM umgehend schriftlich, sobald Umstände eintreten, welche eine Nichteinhaltung ihrer Leistungspflicht gemäss Bewerbung und Konzession bewirken.

Artikel 5 Programmauftrag

¹ Die Konzessionärin veranstaltet ein tagesaktuelles Radioprogramm, das vorwiegend über die relevanten lokalen und regionalen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge informiert sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beiträgt.

² Die Konzessionärin stellt werktags während den Hauptsendezeiten (06.30-08.30, 11.30-13.30, 17.00-19.00) sicher, dass ihre lokalen und regionalen Informationsangebote:

- a. in erster Linie relevante Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport beinhalten;
- b. thematisch vielfältig sind;
- c. eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wiedergeben;
- d. eine Vielfalt von Personen beziehungsweise Personengruppen zu Wort kommen lassen, und
- e. das gesamte Versorgungsgebiet berücksichtigen.

³ Die Konzessionärin kann im Rahmen ihres Leistungsauftrags auch programmbezogene Beiträge, die zeitlich und thematisch einen direkten Bezug zu Sendungen aufweisen, im Internet zugänglich machen.

Artikel 6 Programmfenster

Die Konzessionärin strahlt werktags ein redaktionelles Programmfenster für die Bezirke Maloja, Bernina und Inn aus. Dieses wird in der entsprechenden Region produziert. Die Dauer des Programmfensters beträgt mindestens 4 Stunden, wovon mindestens die Hälfte zur Hauptsendezeit ausgestrahlt wird.

Artikel 7 Gewährleistung der Qualität

¹ Die Konzessionärin erstellt eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen, sowie ein Leitbild, welches die Vorkehrungen zur Erfüllung des Leistungsauftrags beschreibt.

² Sie stattet ihre Redaktion mit genügend journalistischem Personal aus, um ihren Leistungsauftrag angemessen zu erfüllen. Dabei beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

³ Sie richtet ein Qualitätssicherungssystem ein, welches mit Bezug auf die publizistische Programmproduktion mindestens Folgendes umfasst:

- a. inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards (journalistische Standards, redaktionelle Sendungskonzepte usw.);
- b. festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsziele erfüllt werden: etablierte Mechanismen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Programmqualität (Abnahmeprozesse, Feedback-Systeme usw.).

Artikel 8 Arbeitsbedingungen der Branche

¹ Die Konzessionärin hält die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche ein. Sie regelt mindestens die Bereiche Lohn, Arbeitszeit, Ferien, Aus- bzw. Weiterbildung für ihre fest angestellten Mitarbeitenden sowie ihre Praktikantinnen und Praktikanten. Die entsprechenden Angaben der Konzessionärin in ihrer Bewerbung dürfen dabei nicht unterschritten werden.

² Führt das BAKOM bei den Konzessionärinnen eine breit angelegte Erhebung zur Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch, liefert die Konzessionärin dem BAKOM auf Verlangen unentgeltlich sämtliche zweckdienlichen Angaben.

Artikel 9 Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden

¹ Die Konzessionärin fördert die Teilnahme ihrer Programmschaffenden und Praktikantinnen und Praktikanten an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen.

² Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.

³ Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

Artikel 10 Besondere Bestimmungen

¹ Die Konzessionärin berücksichtigt in ihrem Programm die Mehrsprachigkeit des Versorgungsgebiets, d.h. sie berücksichtigt in angemessener Weise die Minderheitensprachen Italienisch und Rätoromanisch.

² Sie ist zur Zusammenarbeit mit den sprachkulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano verpflichtet und gewährt beiden Organisationen Einsitz in ihrer Programmkommission.

Artikel 11 Unerlaubte Sendungsarten

Der Konzessionärin ist untersagt, folgende Sendungsinhalte bzw. Sendungsarten auszustrahlen:

- a. Rad arwarnungen;

- b. Publikumsgewinnspiele, die ausschliesslich darauf ausgerichtet sind, Einnahmen zu generieren und die kaum publizistischen Gehalt aufweisen;
- c. pornographische Werbung, insbesondere Werbung für Mehrwertdienste-Nummern mit erotischem Inhalt und Werbung für erotische Dienstleistungen.

Artikel 12 Massnahmen im Hinblick auf Krisen- und Katastrophensituationen

Die Konzessionärin trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit sie ihren Leistungsauftrag so weit als möglich auch in Krisen- und Katastrophensituationen erfüllen kann. Sie orientiert das BAKOM über die getroffenen Massnahmen und vorgesehenen Dispositive.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 13 Dauer

¹ Die vorliegende provisorische Konzession ersetzt die Konzessionen von Radio Grischa und Radio Engiadina vom 22. Dezember 2004. Sie gilt ab Eintreffen des schriftlichen Verzichts der Konzessionärin auf die genannten Konzession bei der Konzessionsbehörde.

² Die vorliegende provisorische Konzession erlischt am Ende des dritten Kalendermonats, welcher auf die rechtskräftige Konzessionserteilung für die Veranstaltung eines Radioprogramms in der Region Südostschweiz gemäss Nummer 32 des Anhangs 1, Ziffer 4 zur RTVV folgt. Ein früherer Verzicht der Konzessionärin bleibt vorbehalten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat